

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 13

Artikel: Der Kriegsschauplatz in den Freien Aemtern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militär-Zeitschrift.

Vierzehnter Jahrgang.

8. Juli.

1847.

Nr. 13.

Verlag der E. N. Walther'schen Buchhandlung in Bern.

Der Kriegsschauplatz in den Freien Ämtern.

Es giebt einen Landstrich in unserm Vaterlande, der von dem Schicksal die traurige Bestimmung erhalten zu haben scheint, jeweilen zum Schauplatze der blutigsten Auftritte des Bürgerkrieges zu dienen. Von den vielen Stätten glorreicher Kämpfe um des Landes Befreiung fällt keine einzige von etwelchem Belang in den Umfang der, in geringer Entfernung unterhalb Luzern anhebenden, am linken Ufer der Reuss bis hinab an die Marken des altbernischen Aargau's und der ehemaligen Grafschaft Baden sich erstreckenden Freien Ämter. Bloß einige Scharmüzel aus der Zeit des Sempacherkrieges, und dann das Gefecht bei Hägglingen gegen die eingedrungenen Franzosen, 1798, sind dorthin zu verlegen. Leider aber sahen der alte Zürichkrieg, die Kappelerkriege und vornämlich die beiden Religionskriege von 1656 und 1712, zu öftern Malen auf diesen Feldern Eidgenossen wider Eidgenossen im Bruderkampf einander gegenüber. Unfern Wohlen schlug am 14. Januar 1656 der Oberst Christoph Pfyffer mit 4200 Mann aus den fünf

altkatholischen Kantonen das sorglos lagernde Bernische Heer. Im Gehölze obenher Bremgarten erfolgte am 26. Mai 1712 das blutige Treffen, in welchem die Truppen von Luzern und den Urkantonen unter dem Brigadier von Sonnenberg durch die Bernischen Waffen eine empfindliche Niederlage erlitten. Darauf geschah den 20. Juli der Ueberfall an der Brücke zu Sins, wobei die Berner ihrer Vernachlässigung militärischer Vorsicht schmerzliche Einbuße zu verdanken hatten. Aber sie wehten die Scharte alsbald wieder aus in der Schlacht bei Willmergen, den 25. Juli, welche dem Toggenburgerkrieg ein siegreiches Ende machte. Tausende von Schweizern hatten während desselben sich hingewürgt und das Blut von der Mehrzahl war in den Freien Ämtern geflossen.

Gleiches Geschick mit diesem Landstrich theilte fast jedesmal auch die anstossende Grafschaft Baden. Hart mitgenommen wurde sie namentlich im alten Zürichkrieg, und das Jahr 1712 sah den stolzen, starkbefestigten Stein zu Baden in Trümmer sinken, da seine mit großen Kosten aufgeführten Mauern und Schanzen, gleich jenen der Stadt, nach der Einnahme durch Zürich und Bern, für immer geschleift wurden. Baden verlor sein Zeughaus, das dazumal an Reichhaltigkeit der Vorräthe sogar das Bernische übertroffen haben soll; wie denn auch bei deren Besichtigung der kriegserfahrene Generallieutenant Saccocay in die Worte ausbrach: Vous avez plus d'Artillerie que Leurs Excellences de Berne! Zürich und Bern theilten zusammen 54 Kanonen, 4 Mörser und eine erhebliche Anzahl Kleingewehr.

Der 11. Januar 1841 sah abermals nächst Willmergen Scenen des Bürgerkriegs, und wenn im jetzigen Augenblick düstere Wolken, Vorboten des nahenden Sturms, über dem Vaterland sich zusammenziehen, so liegt die Ahndung nicht ferne, daß vielleicht auch jetzt wieder ein Theil der kommenden Ereignisse auf dem nämlichen Tummelplatz zum Vorschein kommen dürfte.

Nicht ohne Interesse wird deshalb die Mittheilung zweier Aktenstücke sein, welche auf den Kriegsschauplatz in den Freien Ämtern Bezug haben. Das eine ist ein Recognoscierungssbericht über die Freien Ämter, den obern Theil der Grafschaft Baden und die benachbarten Gegenden; das Datum ist nicht genau bekannt, er gehört aber offenbar der Zeit des Rapperswyler- oder ersten Villmerger-Krieges von 1656 an; inwiefern der Inhalt den heutigen Begriffen über eine topographische Rekognoscierung entspreche, wollen wir unerörtert lassen. Das andere ist eine Liste über Eintheilung und Bestand der wehrbaren Mannschaft in den Freien Ämtern, im November 1659.

I.

Gelegenheit der Landschaft Zürich und Baden.

Grenzen. Die Landschaft Zürich ist gegen der Grafschaft vnd Statt Baden, mit bergen, als mit dem Legerberg, Heitersperg, vnd mit dem berg der sich von Höngg vnd Wyningen hinab zücht, sambt etlichen hölzeren, vnd mit dem flus Limmat von natur wol bevestnet.

Pas. Nach der Statt Baden gegen dem nüwen schloß, gaht ein pas nach der Limmat hinuf durch das Sigenthal vß dem Rych.

Vß dem Zürichbiet gaht erstlich ein gmeine Landstrass vß dem Wenthal über den Legerberg, als von Weningen, Aerendingen vnd demnach vß dem Thal von Regenstorff, Buchs, Ottelungen vnd zum dritten nach der Limmat hinab zu beiden syten, als hiehär der Limmat, durch Wyningen, Wierenloß, Ennerthalb durch Altstetten gaht ein fußweg über die Limmat by dem Closter Fahr. Und ein Landstrass durch Dietiken über das Fahr by Wettingen oder für Spreitenbach durch das Baderholz.

Vß der Berner Landtschafft gahet ein gmeine straß von Brugg vnd Mellingen.

Vß dem Rüſthal von Ottenbach. Vß den Frygen Emp-teren, von Bremgarten vnd Mellingen zu beiden syten der Rüſ.

Glegenheit. Die Statt Baden ist gegen Bremgarten, Mellingen vnd Brugg, von zweyen bergen, da der ein von Brugg hinufwerts, vnd zu oberst das alt schloß gelegen, der ander von Rodloff hinabwerts, daruff das Baderholz gelegen sich zücht, zimmlich wol verwaret, vnd sind die gmeinen päß by der Statt zimlich eng vnd überhöcht.

Vff der andern syten gegen der Landtschafft Zürich, ist die Statt villsältig überhöcht vnd schwecher. Zwüschen Wi-renloß, Ober vnd NiderWettingen, vnd der Statt ligt ein schone vnd sehr grosse ebne, mit bergen, wälder vnd der Limmat verschlossen, danahen die Statt von frömbden bezwungen oder von irem Volk defendiert möcht werden: wyl föllisches ort zu einem läger, item zum schanzen, gräben, proviant, vnd die gmeinen päß, vß dem Sigenthal, Wenthal und Limmatthal lychtlich zuuerlegen, inzunemmen, vnd inn-zuhaben, sehr kommlich vnnnd gelegen.

Gegen den zweyen Rüſstetten.

Gegen Mellingen.

Grenzen. Zwüschen disen zweyen Rüſstetten vnd dem Zürichbiet, ligt der Heitersperg, Schönenberg, Hasenberg, Muttschellenberg vnd Fridlisperg, vnd etliche Dörffer zu der Landtvogtei Baden gehörig, sambt vil wälder, daher das Zürichbiet von natur wol verwahrt ist, allein vß dem Fridlisperg hinder Birmenschorf ligen etliche Dörffli, inn der Landtvogtei Baden, vnd inn das KellerAmpf gehörig.

Päß. Gegen Mellingen gahud dise straßen, als über die Täferi, vnd durch das Baderholz, von der Statt Ba-

den, vnd nach der Rüß hinabwerts zu beiden syten von Bremgarten. Vß der Landtschafft Zürich, von Spreitenbach über den Heitersperg durch Rodloff, vß dem FrygenAmpt für Bremgarten hinab, vß der Berner Landtschafft von Narouw, Lenzburg ic.

Glegenheit. Von der Berner Landtschafft, wie auch von Bremgarten ennerthalb der Rüß bis zum Stettle Mellingen, ist ein ebens feld vnd große wnte, vnd hiemit darzu ein offner paß vnd zugang, Aber gegen dem Zürichbiet, ist das Stettle mit der Rüß, darüber ein bruggen, wol verwahret, doch von Rodloff dannen mit bergen zimmlich wol überhöcht.

Gegen Bremgarten, vnd KellerAmpt.

Päß. Gegen Bremgarten gand gmeine päß, vß dem Zürichbiet, als durch Birmenstorff, über den berg, item durch Ober vnd Nidervrdorff, Dieticken, durch Rebstal, Holistraß, vnd Ruderstetten, über den Muttschellenberg vnd Heitersperg.

Vß dem FrygenAmpt, Als von Maschwanden, Aßholteren, Ottenbach.

Vß den Frygen Empteren, vnd vß dem Bernergebiet gahnd vil gmeine Landtschaffen vnd päß.

Glegenheit. Die Statt Bremgarten ist gegen der Landtschafft Zürich mechtig überhöcht, vom Heitersperg vnd Fridlisperg. Vß dem FrygenAmpt ist ein ebnen vnd offnen paß gegen der Statt, allein sind etliche hölzer darzwütschet gegen Ottenbach. Und vff diser syten hat die Statt einen graben, zwo ringfmuren vnd etliche thürn. Gegen der Berner Landtschafft aber ist sy auch zimmlich überhöcht vnd hat große hölzer. Also auch gegen den Frygen Empteren vnd vff diser syten, hat sy zu beschirmung die Rüß, darüber ein bruggen gaht, die mit zweien thoren verwahret ist.

Gegen den Frygen Empteren.

Grenzen. Von Bremgarten, nach der Rüff hinus, durch das KellerAmpt, gegen Ottenbach, ist das Landt zimlich wol erhöht, vnd mit etlichen hölzeren sambt der Rüff verwahret.

Die Rüff laufft zwüschen Bremgarten vnd Hermatschwyl mechtig stark, aber ein wenig ob Hermatschwyl gegen Ottenbach, laufft sy gar still, daß man jren lauff nit wol sehen kan, ist aber sehr tieff, vnd zücht sich sehr frumb herumb, vnd an sollichen Orten were beste gelegenheit schiffbruggen darüber zu schlählen.

Päss. Inn die Frygen Empter, das Waagenthal genannt, gahnd gmeine päss, vß dem Lucerner vnd Zugergebiet, wie auch vß der Landtschafft Bern, über den Lindenbergs.

Vß dem Zürichbiet gahnd die gmeinen päss über die Rüff, darzu kleine vnd große Fahr dienen, als das Fahr by Niderlunckhofen, vnd andere, als zu Ottenbach, zu Stadelmatt vnder Maschwanden. Aber die gmeisten päss gahnd über die Rüffbruggen, als zu Bremgarten, vnd zu Rott im Lucernergebiet.

Glegenheit. Die Dörffer inn die Frygen Empter gehörig, ligend nach dem Rüffthal vnd Waagenthal, wie auch nach dem großen vnd hohen Lindenbergs, hinufwerts, vnd sind zwüschen ihnen sehr vil hölzer, möser, weyer, gräben, berg vnd büchel.

II.

Die Freyen Aempter,

so den 7 alten Orthen der Eidgnoschafft gehörig, haben vor dem Krieg anno 1656, gehabt, Vier Fahnen oder Compagnyen, bestehen aber jexmahlen in Acht.

Unter Amt. Fr Lährmenblaz ist zu Mellingen.

1. Dottiger Fahnen, darzu gehört:

Dottigen	}	Fr Hauptman, Heini Hüpscher, ein Bur zu Dottigen.
Hecklingen		
Wolenschweil		
Mägenweil		
Büligken		
Tägeri		

Ist die sterkste Compagnie von ungefähr 250 Mann.

2. Wohlen Fahnen. Darzu gehört:

Wohlen das Dorff und	}	N. Kuhn jr Hauptman, ist aldort gebürtig.
Niederweil		

Soll bei 200 Mann haben.

3. Villmergen

Anglichen	}	Hauptman, der Ochsenwirth zu Villmergen.
Büttigken		
Hilfigken		
200 Mann.		

4. Sarmistorff

Bettwyl	Hauptman, Vogt Thomman
	zu Bettwyl.

Mittlest Amt vel Muhri Amt. Lährmenblaz zu Bremgarten.

5. Walthüseren. Hauptman der Vogt.

6. Muhri. Hauptman der Vogt.

Ober Amt. Lährmenblaz bei der Seisserbrugg.

7. Meyenberg. Hauptman, Vogt Moser.

8. Hizkisch. Hauptman, der Vogt Egli.

Diese 4 letzten Compagnien sollen jedere allein von 150 Mann sein, darbei dann zu merken, daß dis alles die ganze Mannschaft der enden sye. Und daß keiner obgenannter Hauptlütten im Krieg gedienet. Wan man das Volk musteret,

wirt dasselbe in ordnung gestelt, von denen welche sich am besten daruff verstehen, und die etwan hievor im Kriegswesen gsin.

Sind samptlich vermahnt, bei höchster Buß, jre Musqueten so zu schwär, binden him Sack abnemmen zu lassen.

Novemb. 1659.

Volksbewaffnung in den Niederlanden.

Wie aus der Beleuchtung des den Generalstaaten vorgelegten neuen Gesetzentwurfs über die Schuttereien erhellt, soll derselbe die Grundlage der Volksbewaffnung zu Land und zur See bilden, und ihm später, als zum Theil davon abhängend, ein anderer über die Nationalmiliz folgen, welche man minder beschwerend für die Staatsfinanzen einzurichten suchen wird. In Kriegszeiten bildet die diensthende und ruhende Schutterei den Landsturm gegen die Anfälle des Feindes, und ist namentlich in Festungen, an der Küste und an den Strommündungen wirksam. Daher gehören zu ihr alle waffenfähigen Eingebornen. In Friedenszeiten ist, dem Grundgesetz gemäß, der Zweck der diensthenden Schutterei, die in jeder Gemeinde mit 2500 Seelen oder darüber bestehen muß, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. So ist Rotterdam fast ganz von Garnison entblößt, und Amsterdam hat nur eine sehr schwache. Daher zählen zu der activen Schutterei nur solche Personen, die durch Vermögen oder gesellschaftliche Verhältnisse an Aufrechthaltung der guten Ordnung Belang haben. Begüterte sind dazu auch schon erforderlich wegen ihrer vollständigen Equipirung aus eigenen Mitteln, namentlich in Betreff der Reiterei und Artillerie,